

GEMEINDE JESTEBURG

Satzung

zur Nutzung des Versammlungsraumes der Schießsportanlage Jesteburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 22.06.16 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Versammlungsraum als öffentliche Einrichtung

- (1) Der zum Neubau der Schießsportanlage Am alten Moor 6-10, 21266 Jesteburg gehörende Versammlungsraum, wird hiermit als eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg gewidmet. Er besteht aus den wie im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen:
 - a. einem Veranstaltungsraum,
 - b. Flure zum Veranstaltungsraum,
 - c. Toiletten
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis c) können allen Bürgerinnen und Bürgern, gemeinützigen Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien, Firmen/Gewerbetreibenden und Betrieben **aus der Gemeinde Jesteburg**, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Ebenso können die Gemeinde Jesteburg und die Samtgemeinde Jesteburg die öffentliche Einrichtung nutzen.
- (3) Die zulässigen Nutzungen der öffentlichen Einrichtung werden in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

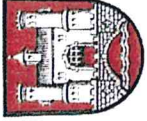
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

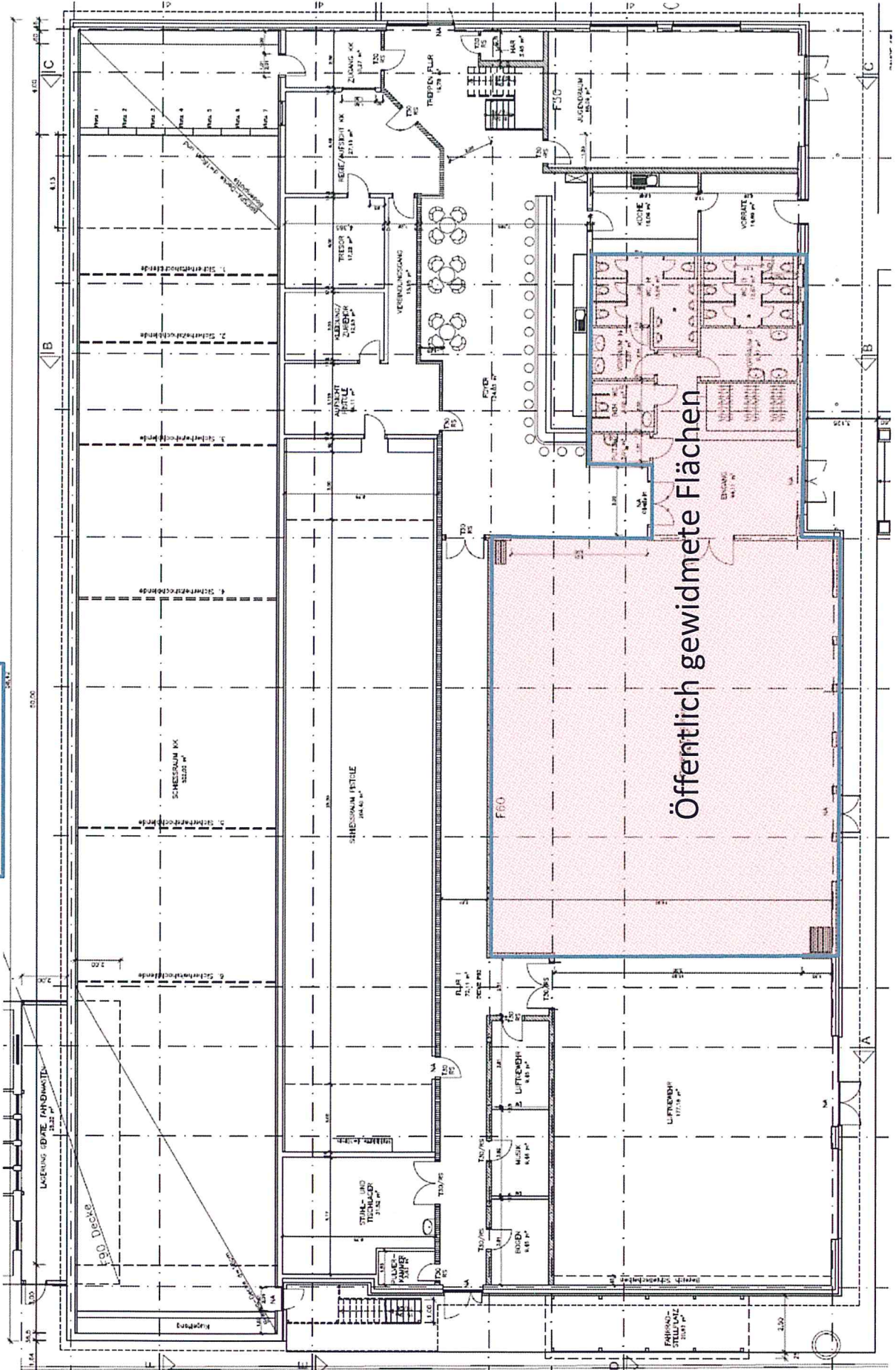
Jesteburg, den 15.07.16

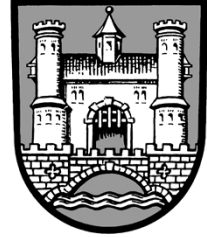
Gemeindedirektor



Grundriss Versammlungsraum Schießsportanlage Jesteburg als Anlage zur Satzung

Öffentlich gewidmete Flächen





Benutzungsordnung zur Nutzung des Versammlungsraumes der Schießsportanlage Jesteburg

Aufgrund der Satzung zur Nutzung des Versammlungsraumes der Schießsportanlage Jesteburg der Gemeinde Jesteburg vom 22.06.2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Der Versammlungsraum in der Schießsportanlage Am Alten Moor 6-10, 21266 Jesteburg, kann nach der o.g. Satzung allen Bürgerinnen und Bürgern, gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien, Firmen/Gewerbetreibenden und Betrieben **aus der Gemeinde Jesteburg**, deren Ziele und Veranstaltungen mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen, nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung zur Benutzung überlassen werden. Ebenso können die Gemeinde Jesteburg und die Samtgemeinde Jesteburg die öffentliche Einrichtung nutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 1

Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung des Versammlungsraumes wurde dem „Jesteburger Schützenverein von 1864 e. V.“ (Betreiber) übertragen. Darüber wurde ein gesonderter Betriebsführungsvertrag abgeschlossen, der entsprechend im Zusammenhang mit der Satzung und dieser Benutzungsordnung gilt.
- (2) Der Betreiber erteilt im Auftrag der Gemeinde Jesteburg die entsprechenden Genehmigungen zu einer Nutzung. Der Betreiber übt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht aus. Sofern für die Nutzung weitere Erlaubnisse nach anderen Vorschriften notwendig sind, sind diese bei den zuständigen Stellen gesondert zu beantragen.

§ 2

Zulässige Nutzungen

- (1) Der Versammlungsraum als öffentliche Einrichtung kann für folgende Nutzungen im Sinne der Satzung genutzt werden:

unentgeltliche Nutzungen:

- a) durch die Gemeinde und die Samtgemeinde Jesteburg für Sitzungen und Informationsveranstaltungen, vorrangig nach rechtzeitiger Anmeldung.
- b) durch Jesteburger Vereine und Verbände sofern sie gemeinnützig sind und die Veranstaltung nicht gewerblichen/kommerziellen Zwecken dient
- c) durch Jesteburger Gruppen, Gruppierungen und politischen Parteien sofern die

- Veranstaltung nicht gewerblichen/kommerziellen Zwecken dient
- d) Nutzung an zwei Tagen in der Woche durch den Schützenverein
 - e) Nutzung von bis zu 6 Terminen im Jahr für größere Gesellschaften vom Schützenverein

gebührenpflichtige Nutzungen:

- f) gewerbliche Nutzungen durch Jesteburger Vereine, Verbände oder Gruppen, Gruppierungen und politischen Parteien
 - g) private Veranstaltungen Jesteburger Bürgerinnen und Bürger
 - h) Veranstaltungen durch Jesteburger Firmen, Gewerbetreibende und Betriebe
- (2) Der Schießbetrieb darf parallel zu Veranstaltungen stattfinden und wird nicht als Beeinträchtigung der Nutzung des Versammlungsraumes angesehen. Bei öffentlichen Großveranstaltungen der Gemeinde oder Samtgemeinde Jesteburg ist jedoch gleichzeitiger Schießbetrieb aufgrund notwendiger Belüftung des Versammlungsraumes nicht möglich. Diese Veranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden.
- (3) Der jeweilige Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss. Die Übertragung der eingeräumten Benutzung an andere (natürliche oder juristische) Personen ist unzulässig.

§ 3

Nutzungsentgelte

- (1) Für Nutzungen nach § 2 (1) a) – e) werden Nutzungsentgelte **nicht** erhoben.
- (2) Für Nutzungen nach § 2 (1) f) – h) werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

(f) Gewerbliche Nutzung durch Vereine, Verbände oder Gruppen Gruppierungen und politischen Parteien	500,00 €/Tag
(g) Private Nutzungen (z. B. Geburtstagsfeier, Hochzeit usw.)	300,00 €/Tag
(h) Nutzung durch Firmen, Gewerbetreibende und Betriebe	800,00 €/Tag
(f-g) Kurzmiete bis zu 4 Stunden	100,00 €/Tag
(f-g) Dauerkurzmiete bis zu 4 Stunden	50,00 €/Tag

§ 4

Speisen und Getränke

- (1) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist für Veranstaltungen mit gewerblichem oder privatem Charakter im Sinne des § 2 (1) f) – h) nur in Zusammenhang mit von der Gemeinde Jesteburg zugelassenen Betrieben zulässig.
- (2) Für die übrigen Veranstaltungen im Sinne des § 2 gilt dies nicht, soweit Getränke und Speisen nur in geringem Umfang gereicht werden.

§ 5

Haftung

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen, es sei denn diese Schäden sind bei Nutzungen durch die Gemeinde oder Samtgemeinde Jesteburg entstanden.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Gemeinde Jesteburg oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.
- (3) Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde Jesteburg keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 6

Aufsicht

- (1) Der von der Gemeinde Jesteburg beauftragte Betreiber übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Er nimmt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht wahr. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Gemeinde Jesteburg oder dem von ihr beauftragten Betreiber zu benennen.

§ 7

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln, pflegen und sauber zu halten. Jeder Benutzer der Einrichtungen ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen.

- (2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Besucher und andere Gäste an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten. Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, sind unverzüglich durch den Benutzer von dem Grundstück zu verweisen
- (3) Der Benutzer gibt die Räume, Einrichtungen und das Inventar spätestens am Tage nach der Nutzung bis 12.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand an den Betreiber zurück. Das Inventar ist zu reinigen und die Räume sind sauber / gewischt zu übergeben. Pflegeanleitungen sind zu beachten und einzuhalten. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen. Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinterlassen werden.

§ 8

Inventar, zusätzliches Inventar

- (1) Die Benutzung des in den Einrichtungen vorhandenen Inventars (Geräte, Mobiliar) wird generell gestattet, es sei denn es ist etwas anderes abgesprochen. Der Umfang des benötigten Inventars ist bei der Beantragung der Benutzungsgenehmigung mitzuteilen. In diesem Umfang wird das Inventar zur Verfügung gestellt.
- (2) Mit Zustimmung des Betreibers sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliches Inventar einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Soweit nicht von der Gemeinde Jesteburg zu vertreten, besteht keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingebrachten Inventars. Durch das Einbringen oder Aufstellen von zusätzlichem Inventar dürfen die Räume und Einrichtungen nicht beschädigt werden.

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Jesteburg, den 20.07.16

Gemeindedirektor